N^er 123.

DZIENNIK RZĄDOWY MIASTA KRAKOWA I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 23 Lipca 1851 r.

Lizitations Kundmachung. [335]

Von der hiesigen k. k. Genie Direction wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 20ten August l. J. eine öffentliche Lizitazion wegen Lieferung der für die k. k. Fortification erforderlichen Mauer und Dachziegel, Bruchsteine, ungelöschten Kalk und Sand auf 3 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1ten November 1851 bis Ende Oktober 1854 an den Mindestfordernden gegen genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Kontraktsbedingniße abgehalten werden wird.

Die vorläufigen Bedinzungen sind folgende:

1) Werden nur jene Lizitationslustigen zu der Verhandlung zugelassen, welche sich mit einem Ortsobrigkeitlich gefertigten Zeugnisse auszuweisen vermögen, daß sie als wirkliche Lieferanten und Sachverständige zur Uibernahme der betreffenden Lieferung vollkommen geeignet, und als rechtschaffene und vermögliche Unternehmer das höchste Aerar vollkommen sicher zu stellen in Stande sind, ohne welchem Zeugnisse Keiner zur Verhandlung zugelassen werden wird, außer derselbe wäre der Lizitations-Kom-

mission aus früheren Leistungen in den bezüglichen Eigenschaften genügend bekannt.

2) Der Ersteher obiger Lieferung ist gehalten, auch dann die auf sich genommenen Kontrakts-Verbindlichkeiten genau und pünktlich zu erfüllen, wenn die hohe Behörde für gut befände, die in seinem Kontrakte enthaltenen Artikel nicht ganz sondern nur theilweise zu genehmigen.

3) Wenn aus Schuld des Kontrahenten eine Relicitation der betreffenden Lieferung auf Gefahr und Kosten des schuldigen Erstehers anzuordnen für gut befunden würde so hat derselbe nicht den geringsten Einspruch gegen die ausgemittelt und bestimt werdenen Ausrufspreise zu machen.

4) Hat Jedermann, welcher zur Lizitation zugelassen werden will, noch vor Beginn derselben ein Reugeld von 200 fl. C. M. entweder in Baarem oder in Staatspapieren nach dem börsemäßigen Course berechnet, unweigerlich zu erlegen, welches aber denjenigen, welche bei der Versteigerung nichts erstanden haben, gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird; dagegen hat jeder Bestbiether oder Ersteher nach erfolgter Fertigung des Lizitations-Protokolls das höchste Aerar durch eine Kaution im doppellten Betrage des vorausgewiesenen Reugeldes sicher zu stellen; dieselbe ist entweder in Baarem, in Staatspapieren nach dem börsemäßigen Course, welche jedoch mit einer Widmungs-Urkunde versehen sein müssen, oder in sicherer Pragmatikal-Hypotek unweigerlich zur Fortifikations-Bau-Kassa zu deponiren, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur die vorhinein vom k. k. Fiskalamte oder dessen Stellvertreter bestättigten und anerkannten Kautions-Instrumente als giltig angenommen werden; übrigens bleibt der Ersteher verpflichtet, nicht allein

mit dieser Kaution, sondern mit seinem Gasammt-Vermögen für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit zu haften.

5) Alle neueren und größern Adaptirungsbauten haben den bestehenden hohen Anordnungen gemäß, nach eigenen Entrepriese-Verhandlungen zu geschehen, und es steht dem höchsten Aerar frei, die Dauerzeit des gegenwärtigen Lizitations-Acktes nach dem hohen Ermessen auf mehrere oder auch nur auf Ein Jahr festzusetzen, oder auch nur theilweise oder gar nicht zu genehmigen.

6) Alle Offerte sind bei der Lizitation selbst zu machen und werden keine nachträglichen Anbothe angenommen, daher auch der Bestbiether gleich von ihm gefertigten Lizitations-Protokolls, das höchste Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hohen Genehmigung verbindlich, und nicht mehr zurück zu treten berechtigt ist.

7) Werden auch schriftliche Offerte angenommen. Jedes schriftliche Offert muß mit dem vorgeschriebenen Vadium versehen sein und noch vor Beendigung der mündlichen Lizitation einlangen; ferner müssen die Offerte versiegelt sein, und wird deren Eröffnung erst nach beendigter mündlicher Versteigerung vorgenommen. Endlich muß der Offerent dessen Offert den billigsten Anboth enthält, bei der Lizitation nicht zugegen sein, denn ist er anwesend, so wird dieselbe mit ihm und den übrigen Lizitanten fortgesetzt werden. Auch muß in dem schriftlichen Offerte die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent nicht im Geringsten von den vorgeschriebenen Kontrakts-Bedingnissen abweichen wolle, und daß er sein schriftliches Offert betrachte, als wenn ihm die Kontrakts-Bedingnisse vor der mündlichen Lizitations-Verhandlung wären vorgelesen worden, und er sowohl selbe als auch das Protocoll unterschrieben hätte.— Offerte, die allenfalls überreicht werden sollten, und deren Inhalt wäre, daß Jemand noch um

Ein oder einige Prozente besser biethe als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestboth, werden nicht berücksichtiget.

Die Lizitation wird am obbenannten Tage Vormittags 10 Uhr in der Fortifications=Baurechnungs=Kanzlei, Grodzker Gasse Ner 182 im 2ten Stock abgehalten, allwo auch die näheren Kontraktsbedingnisse täglich eingesehen werden können.

Krakau am 2 Juli 1851.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [336]

Na żądanie strony interessowanéj zawiadamiają, iż od fantu Cukiernica próby 12 Łutów 59 ważącéj w dniu 5 Stycznia 1849 r. do N. 1 pod literą S. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającéj się o wykupienie tegoż fantu osoby Kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć; przeto wzywają wszystkich interes w tém mieć mogących, aby o wykupienie tegoż fantu najdaléj do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym, fant rzeczony osobie zgłaszającéj się po tym przeciągu czasu niezawodnie wydanym będzie. — Kraków dnia 22 Lipca 1851 r.

(1 r.) X. W. Praszkiewicz P. B. P.

Stachowicz K. B. P.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [337]

Na żądanie strony interessowanéj zawiadamiają, iż od fantu Łyżka wazowa 1, łyżek stołowych 3, grabek 4, trzonków do noży 3, pró-12 ważące łutów 73¾ w dniu 5 Stycznia 1849 r. do N. 1 pod literą K. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającéj się o wykupno tegoż fantu osoby, kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć; przeto wzywają wszystkich interes w tém mieć mogących, aby o wykupienie tego fantu najdaléj do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym fant rzeczony po tym przeciągu czasu osobie zgłaszającéj się niezawodnie wydanym będzie.

Kraków dnia 22 Lipca 1851 r.

(1 r.) X. W. Praszkiewicz P. B. P.

Stachowicz K. B. P.